



Mandy Risch  
Andreas Kerst

# Eventrecht kompakt

Ein Lehr- und Praxisbuch mit Beispielen  
aus dem Konzert- und Kulturbetrieb

2. Auflage



Springer

# Eventrecht kompakt

Mandy Risch • Andreas Kerst

# Eventrecht kompakt

Ein Lehr- und Praxisbuch mit Beispielen  
aus dem Konzert- und Kulturbetrieb

Zweite, neu bearbeitete und erweiterte Auflage



Springer

Mandy Risch  
Kanzleikooperation Eventlawyers  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Deutschland  
risch@eventlawyers.de

Andreas Kerst  
andreas.kerst@freenet.de

ISBN 978-3-642-19082-7 e-ISBN 978-3-642-19083-4  
DOI 10.1007/978-3-642-19083-4  
Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2009, 2011

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

*Einbandentwurf:* WMXDesign GmbH

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media ([www.springer.com](http://www.springer.com))

*Für Alexander*

# Vorwort und Einführung

„Ausverkauft“ – elf Buchstaben, die für jeden Veranstalter und Künstler enorm bedeutsam sind. Dieses Wort kann nur erklingen, wenn hinter den Kulissen erfolgreich gearbeitet wurde. Neben einem gelungenen Projektmanagement müssen alle Beteiligten fehlerlos agieren. Dazu gehört auch, dass Künstler, Veranstalter, Eventagenturen, Künstlermanager, Kulturämter und diverse Subunternehmer die rechtlichen Rahmenbedingungen beachten, um nicht leichtfertig das gesamte Event in Gefahr zu bringen. Ein wesentlicher Faktor für gute Einnahmen und ein volles Haus ist eben auch ein solides Rechtswissen.

Das Eventrecht als Querschnittsmaterie mehrerer Rechtsgebiete hat in der Welt der Rechtsberatung eine relativ junge Nische erobert. Nach den Entwicklungen der 60er, 70er und 80er Jahre des letzten Jahrhunderts stellte sich eine deutliche Professionalisierung in der Veranstaltungsbranche ein. Gut organisierte Hallenbetriebe samt Technik und Personal werden den Veranstaltern mittlerweile nur mit juristisch präzisen Verträgen überlassen.

Der Markt ist größer, vielschichtiger und auch stetiger geworden. Mit einem geschätzten Volumen von ca. 60–65 Mrd. € allein im Bereich der Firmenveranstaltungen wächst er jährlich und ist heute schon bei vielen Wirtschaftsunternehmen der zweithöchste Ausgabenblock.<sup>1</sup> An Universitäten, Fachhochschulen und Privatakademien werden mittlerweile Studiengänge zum Kulturmanager, Kulturberater, International Event Organiser, Veranstaltungstechniker und Eventmanager angeboten, um eine Erfolgssteigerung und Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Veranstaltungen zu garantieren.

Mit der Professionalisierung und Vergrößerung des Marktes ist die Eventbranche aber auch anonymer und härter geworden. Verträge werden nicht mehr per Handschlag besiegelt und Probleme nicht „wie unter Freunden“ gelöst. Vielmehr wachsen Veranstaltungsagenturen zu großen Unternehmen heran, die sich neue Felder erschließen und Heerscharen von Selbstständigen, Angestellten und Freelancern ernähren.

Es gibt kaum noch reine Kunst- oder Sportveranstaltungen, vielmehr steht der Eventcharakter stets im Mittelpunkt. Auch ist das Mäzenatentum des 21. Jahrhunderts geprägt von einer intensiven Verbrüderung zwischen Wirtschaft und Kultur. Wirtschaftsunternehmen haben sowohl zur Außendarstellung als auch im Rahmen

---

<sup>1</sup> Veranstaltungsplaner.de-Studie 2008 – Basisinformationen zum Veranstaltungsmarkt in Deutschland der Vereinigung Deutscher Veranstaltungsorganisatoren e.V. Berlin in Zusammenarbeit mit der TU Chemnitz.

interner Fortbildungsveranstaltungen ein erhöhtes Interesse daran individuell und mediantauglich aufzutreten, um sich von ihren Mitbewerbern abzuheben. Sie bedienen sich daher gern der bewährten Mittel Sport, Kunst und Prominenz. Aufgrund leerer öffentlicher Kassen, insbesondere im Bereich des Kultursponsorings, sind die Geförderten sogar dringend auf Unterstützung seitens der Wirtschaft angewiesen. Unter Events werden daher in der Lehre „Veranstaltungen aller Art“ verstanden, die sich grob in drei Gruppen einteilen lassen.

▶ Events als Produkt	▶ Events zur Vermarktung anderer Produkte = Marketing-Events:	▶ Bildungs- veranstaltungen
- Kultur	- Verkaufsförderungsevent	- Kongresse
- Sport	- Informationsveranstaltung	- Tagungen
- Kunst,	- Sponsoring-Events	- Symposien
- Messen	- Messe-Events	- Seminare
		- Workshops

**Abb. 1: Eingruppierung der Events<sup>2</sup>**

Letztlich tritt mit der Professionalisierung und der damit einhergehenden Anonymisierung immer auch das Recht mit seinen gesetzlichen Vorgaben in Erscheinung. Denn mit einer immer größeren Spezialisierung, Vernetzung und dem stetig wachsenden Finanzvolumen der Eventbranche steigt auch das Konfliktpotenzial. Streitigkeiten werden mittlerweile schnell vor Gericht ausgetragen, auch wenn die Gerichte vielfach mit den Besonderheiten im Veranstaltungsbereich wenig vertraut sind.

Das führt dazu, dass entsprechend dem alten Sinnspruch „Vorsorge ist besser als Nachsorge“ häufig Anwälte die gesamte Planung und Durchführung von Events rechtlich begleiten. Dieses Buch will dazu beitragen, dass die Beteiligten im Sinne eines guten Risikomanagements wichtige Grundlagen des Vertrags-, Haftungs- und Versicherungsrechts verinnerlichen. Künstler, Veranstalter und Eventagenturen sollten ihre verfügbare Zeit und Energie ihrem Event widmen und nicht für unvorhergesehene oder unabgesicherte Risiken verwenden. Deshalb wird die gesamte Spannweite aller Rechtsgebiete, die vor, während und nach einem Event betroffen sind, in der folgenden Tabelle systematisch aufbereitet.

<sup>2</sup> Rück, Eventmanagement zu: Gabler Wirtschaftslexikon Online, 2010, sowie Vorlesungsskriptum, WS 2010/11, Fachhochschule Worms.

**Tabelle 1: Spannweite aller Rechtsgebiete**

Klassische Phasen des Projektmanagements bei der Organisation eines Events	Zuordnung der Rechtsgebiete	Beispiele
<b>Konzeptphase</b> Ideenfindung Situationsanalyse Zielfixierung/ Konzeptfindung	Verfassungsrecht Markenrecht Internetrecht Urheberrecht Zuwendungsrecht	- Kunst- und Eigentumsfreiheit - Veranstaltungsnamen sichern - Domain sichern - Foto- und Bildrechte - staatliche Kulturfördermittel
<b>Vorbereitungsphase</b> Projektteam Arbeitspakete Kosten-/Finanzierungsplan Termin-/Ablaufplan Outsourcing	Vertragsrecht Arbeitsrecht Versicherungsrecht Öffentliches Recht Zollrecht Medienrecht Wettbewerbsrecht Internetrecht Urheberrecht	- Vertragsgestaltung - Arbeitsverträge schließen - Versicherungen abschließen - behördliche Genehmigungs-pflicht - Zollanmeldungen vornehmen - Werbung/ Marketingkonzept
<b>Durchführungsphase</b> Projektrealisierung Termineinhaltung Kostenüberwachung Risikomanagement	Haftungsrecht Versicherungsrecht Vertragsrecht Recht der GEMA Arbeitsrecht Medienrecht	- Haftungsfälle - Schadensmeldung - Vertragserfüllung - Anmeldung der Veranstaltung - Arbeitsschutz - Zutrittsrechte der Presse/ Medien
<b>Nachbereitungsphase</b> Aftershowparty Projektdokumentation Ergebniskontrolle Abschlussrechnung/-bericht Arbeitszeugnisse	Medienrecht Steuerrecht Recht der KSK Vertragsrecht Versicherungsrecht Arbeitsrecht Öffentliches Recht	- Presseberichterstattung - Steuern abführen/erklären - KSK-Abgabe abführen - Rechnungen bezahlen - Schadensabwicklung - Arbeitszeugnisse erstellen - Verwendungsnachweise bei Projektförderung

Die aufgezählten Rechtsgebiete spielen in den einzelnen Stufen eines Eventprojekts eine große Rolle. Diesem Aufbau folgt das Buch weitestgehend. Ferner wurde eine Vielzahl von Fällen mit Falllösung, Beispielen, Tabellen und Grafiken eingebaut, um die Thematik anschaulicher darzustellen.

Das Buch liegt nunmehr in der *neu bearbeiteten und erweiterten 2. Auflage* vor, da die zunächst gedruckte Startauflage nach noch nicht mal einem Jahr seit Erscheinen ausverkauft war. Für diese sehr erfreuliche Aufnahme des Buches im Eventbereich möchten wir uns bei allen Lesern herzlich bedanken. Zielsetzung ist weiterhin ein leicht lesbares Lehr- und Praxisbuch für alle Kulturschaffenden, um sie durch dieses Werk bei der täglichen Arbeit zu unterstützen. Angesprochen sind

insbesondere auch Hochschulstudenten der Event- und Tourismusbranche, um sie möglichst frühzeitig mit den Problemfeldern vertraut zu machen.

Ohne Ausdauer und vielfältige Unterstützung ist die Erstellung eines solchen Kompendiums in zweiter Auflage nicht möglich. Die Autoren bedanken sich daher bei Rechtsanwältin *Sarah Schlösser* für die wissenschaftliche Mitarbeit an einzelnen Kapiteln. Bei *Hubert Kauschka* bedanken wir uns für die kritische Durchsicht der Texte und die höchst verlässliche Gesprächsbereitschaft aus der Sicht eines erfahrenen Ökonomen. Dank schulden wir *Christoffer Gniechwitz* vom Thüringer Landkreistag stellvertretend aus dem Leserkreis für die Ergänzungshinweise und vielen anderen, die uns vielfältige Anregungen u. a. bei der Präsentation der abgewandelt authentischen Fallbeispiele gaben. Genannt seien vor allem das Tanztheater Jena und das gesamte ORSO-Team mit seinem künstlerischen Leiter, Dirigenten, Arrangeur und Komponisten Wolfgang Roesse.

Die zweite Auflage wurde um zahlreiche Fälle sowie aktuelle Themen ergänzt. Genannt seien beispielhaft: die Neuregelung der Ausländersteuer, die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), Hausverbote, Produkt-Placement, Foto- und Bildrecht, die UWG-Novelle, die steuerliche Behandlung des Sponsorings, Änderungen im Recht der GEMA sowie im Eventmarketing. Ein neues Kapitel zum Fördervertrags- und Zuwendungsrecht wurde aufgenommen.

Für Anregungen und Ergänzungen sind wir jederzeit offen. Das Buch lebt von Ihren praktischen Erlebnissen. Vorschläge senden Sie bitte an folgende Adresse: *risch@eventlawyers.de*. Nun bleibt uns nur noch viel Spaß und Energie beim Lesen und Studieren zu wünschen.

Berlin, im März 2011

Mandy Risch & Andreas Kerst

# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort und Einführung.....</b>	<b>VII</b>
<b>Erstes Kapitel: Vertrags- und Haftungsrecht.....</b>	<b>1</b>
<b>Zweites Kapitel: Arbeitsrecht .....</b>	<b>79</b>
<b>Drittes Kapitel: Handels- und Gesellschaftsrecht.....</b>	<b>117</b>
<b>Viertes Kapitel: Urheberrecht .....</b>	<b>153</b>
<b>Fünftes Kapitel: Wettbewerbsrecht .....</b>	<b>209</b>
<b>Sechstes Kapitel: Markenrecht.....</b>	<b>241</b>
<b>Siebtes Kapitel: Medienrecht.....</b>	<b>259</b>
<b>Achstes Kapitel: Internetrecht .....</b>	<b>277</b>
<b>Neuntes Kapitel: Recht der GEMA.....</b>	<b>307</b>
<b>Zehntes Kapitel: Künstlersozialversicherung .....</b>	<b>331</b>
<b>Elftes Kapitel: Privatversicherungsrecht.....</b>	<b>361</b>
<b>Zwölftes Kapitel: Öffentliches Recht .....</b>	<b>397</b>
<b>Dreizehntes Kapitel: Steuerrecht .....</b>	<b>461</b>
<b>Vierzehntes Kapitel: Zoll und Einfuhrumsatzsteuer.....</b>	<b>499</b>

<b>Fünfzehntes Kapitel: Förderungsvertrags- und Zuwendungsrecht .....</b>	<b>513</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>531</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>535</b>

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort und Einführung</b> .....	VII
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	XI
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	XIII
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XXI
<b>Erstes Kapitel: Vertrags- und Haftungsrecht</b> .....	1
A. Einleitung .....	1
B. Grundlagen des Vertragsrechts .....	4
I. Vertragsschluss.....	4
II. Stellvertretung .....	9
III. Beendigung von Verträgen .....	15
IV. Verjährung .....	18
C. Vertragsbeziehungen.....	19
I. Veranstalter – Künstler.....	24
II. Veranstalter – Hallenbetreiber .....	30
III. Veranstalter – Besucher .....	34
IV. Veranstalter – Vorverkaufsstelle .....	38
V. Veranstalter – Eventagentur .....	42
VI. Veranstalter – Künstleragentur/Manager – Künstler .....	45
VII. Veranstalter – Sponsor .....	49
VIII. Veranstalter – Subunternehmer .....	53
IX. Veranstalter – Kooperations-/Medienpartner .....	54
X. Veranstalter – Fotograf .....	55
D. Störungen bei Vertragsabwicklung.....	57
I. Grundlagen.....	57
II. Veranstalter – Künstler .....	62
III. Veranstalter – Hallenbetreiber .....	64
IV. Veranstalter – Besucher .....	66
V. Veranstalter – Sponsor .....	70
E. Durchsetzung der Ansprüche .....	70
I. Außergerichtliche Streitbeilegung .....	71
II. Gerichtliche Durchsetzung .....	71

F. Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	73
I. Vorteile von AGB .....	73
II. Einbeziehung der AGB .....	73
III. Inhaltskontrolle der AGB .....	75
<b>Zweites Kapitel: Arbeitsrecht .....</b>	<b>79</b>
A. Rechtsquellen des Arbeitsrechtes .....	80
I. Arbeitsrechtliche Gesetze .....	81
II. Tarifverträge im kulturellen Umfeld.....	81
III. Betriebsvereinbarungen.....	83
IV. Arbeitsvertrag .....	83
V. Verhältnis der arbeitsrechtlichen Rechtsquellen zueinander.....	84
VI. Checkliste.....	85
B. Anwendungsbereich des Arbeitsrechtes .....	86
I. Arbeitnehmereigenschaft .....	86
II. Arbeitnehmerähnliche Personen .....	88
C. Überblick über das Individualarbeitsrecht.....	89
I. Begründung des Arbeitsverhältnisses .....	89
II. Formen des Arbeitsvertrages .....	96
III. Die Lohnzahlungspflicht.....	96
III. Haftung im Arbeitsrecht.....	104
IV. Beendigung des Arbeitsverhältnisses .....	109
D. Arbeitsschutzrecht .....	114
<b>Drittes Kapitel: Handels- und Gesellschaftsrecht .....</b>	<b>117</b>
A. Einführung.....	117
B. Grundbegriffe .....	118
C. Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften .....	120
D. Personengesellschaften.....	120
I. Gesellschaft bürgerlichen Rechts.....	121
II. Die offene Handelsgesellschaft (OHG).....	127
III. Kommanditgesellschaft.....	133
E. Kapitalgesellschaften .....	135
I. GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....	136
II. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) .....	141
III. Limited .....	142
IV. Die Aktiengesellschaft.....	143
F. Nichtkapitalistische Körperschaften .....	144
I. Verein .....	144
II. Stiftung .....	151
<b>Viertes Kapitel: Urheberrecht .....</b>	<b>153</b>
A. Einleitung .....	153
B. Urheberrecht.....	155
I. Voraussetzungen des Urheberrechts .....	155

II. Inhalt des Urheberrechts.....	161
III. Schranken des Urheberrechts.....	170
C. Verwandte Schutzrechte .....	175
I. Leistungsarten.....	175
II. Rechte des ausübenden Künstlers .....	175
III. Rechte des Veranstalters.....	179
IV. Rechte des Sendeunternehmens .....	180
V. Schranke der verwandten Schutzrechte.....	181
D. Lizenzen: Urheber- und Leistungsschutzrecht im Rechtsverkehr.....	181
I. Urheberrecht .....	182
II. Verwandte Schutzrechte .....	183
E. Rechtsschutz bei Verletzungen des Urheber- und Leistungsschutzrechts .....	185
I. Zivilrechtliche Ansprüche.....	186
II. Strafbarkeit .....	192
F. Foto- und Bildrecht .....	194
I. Bildbeschaffung .....	194
II. Rechtsfolgen und strafrechtliche Konsequenzen.....	198
G. Recht am eigenen Bild .....	199
I. Bildnis.....	200
II. Erkennbarkeit .....	201
III. Verbreitung und öffentliche Schaustellung .....	201
IV. Einwilligung.....	201
V. Ausnahmen.....	203
<b>Fünftes Kapitel: Wettbewerbsrecht .....</b>	<b>209</b>
A. Grundlagen des Wettbewerbsrechts .....	209
I. Gegenstand und Bedeutung des Wettbewerbsrechts.....	209
II. Wettbewerbsrechtliche Nebengesetze .....	211
III. Europäische Entwicklung.....	211
B. Generalklausel – Verbot unlauteren Wettbewerbs.....	212
I. Geschäftliche Handlung im Wettbewerbsrecht.....	212
II. Unlauterkeit .....	215
III. Bagatellklausel .....	217
C. Arten von Wettbewerbsverstößen.....	217
I. Irreführende Werbung.....	218
II. Vergleichende Werbung .....	223
III. Unzumutbare Belästigung.....	225
IV. Rufschädigung.....	228
V. Ausbeutung fremder Leistungen.....	229
VI. Behinderungswettbewerb.....	230
D. Sanktionen.....	232
I. Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch .....	233
II. Schadensersatz.....	234

III. Strafrechtlich Sanktion.....	236
E. Verfahren zur Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche.....	236
I. Abmahnung.....	236
II. Einstweilige Verfügung.....	237
III. Einigungsstelle bei der Industrie- und Handelskammer (IHK).....	239
F. Werbeselbstkontrolle.....	240
<b>Sechstes Kapitel: Markenrecht.....</b>	<b>241</b>
A. Einleitung.....	241
B. Markenschutz und andere Schutzrechte.....	242
I. Markenformen.....	242
II. Registermarke/Benutzungsmarke.....	243
III. Andere Schutzrechte.....	244
C. Überblick zur Deutschen Markenmeldung.....	247
I. Grundzüge zum Eintragungsverfahren.....	247
II. Formelle und materielle Erfordernisse.....	248
III. Widerspruchsverfahren.....	254
D. Folgen einer Markenrechtsverletzung.....	255
E. Einblick in das internationale Markenrecht.....	256
I. Gemeinschafts-/EU-Marke.....	256
II. IR-Marke.....	257
<b>Siebttes Kapitel: Medienrecht.....</b>	<b>259</b>
A. Einleitung.....	259
B. Überblick über die Medienrechtsgebiete.....	259
I. Presserecht.....	260
II. Rundfunkrecht.....	260
III. Filmrecht.....	260
IV. Internetrecht.....	261
C. Rundfunkrechtliche Fragen rund um die Kulturveranstaltung.....	261
I. Werbung im Rundfunk.....	261
II. Kurzberichterstattung durch Fernsehveranstalter.....	263
D. Presserechtliche Fragen rund um die Kulturveranstaltung.....	270
I. Wahrheitsgemäße Berichterstattung.....	270
II. Zutrittsrecht zu öffentlichen Events.....	271
III. Trennung von Werbung und redaktionellem Teil.....	271
E. Medienzivilrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten.....	272
I. Der Anspruch auf Gegendarstellung.....	272
II. Der Anspruch auf Unterlassung.....	273
III. Der Anspruch auf Berichtigung.....	274
IV. Anspruch auf Schadensersatz.....	274
V. Der Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung.....	275

<b>Achtes Kapitel: Internetrecht</b> .....	277
A. Einleitung .....	277
I. Rechtsgrundlagen .....	277
II. Internetrechtliche Fragen rund um das Event .....	278
B. Grundlagen des Internetrechts .....	278
I. Zielsetzung des TMG .....	278
II. Begriffsbestimmung der Telemedien .....	278
III. Begriffsbestimmung des Diensteanbieters .....	279
IV. Herkunftslandprinzip in Abgrenzung zum Territorialprinzip/ Schutzlandprinzip .....	280
C. Rechtliche Vorgaben bei der Gestaltung der Website .....	281
I. Impressumspflicht .....	281
II. Datenschutzrecht .....	286
III. Providerdienstleistungen .....	286
IV. Haftung beim Setzen von Links .....	291
V. Urheberrechts wegen fremden Contents .....	296
D. Domainstreitigkeiten .....	299
I. Überblick .....	299
II. Streitigkeit gegen und um die Domain .....	300
III. „Verbotene“ Domainnamen – Grenzen freier Formulierbarkeit .....	305
E. Beweissicherung .....	305
<b>Neuntes Kapitel: Recht der GEMA</b> .....	307
A. Einführung .....	307
B. Urheber- und Leistungsschutzrecht .....	308
C. Verwertungsgesellschaften .....	308
I. Grundlagen und Entwicklungen .....	310
II. Die GEMA .....	312
III. Die GVL .....	316
D. Tarife .....	319
I. Live-Tarife .....	321
II. Tarife für die Wiedergabe von Tonträgern und Bildtonträgern .....	323
III. Schadensersatz .....	323
IV. Lizenzwerb für Veranstalter .....	324
V. Einsparungsmöglichkeiten für Veranstalter .....	326
<b>Zehntes Kapitel: Künstlersozialversicherung</b> .....	331
A. Grundlagen der Künstlersozialversicherung .....	331
B. Die Abgabepflicht der Unternehmer .....	333
I. Künstler und Publizist im Sinne des KSVG .....	333
II. Kreis der abgabepflichtigen Unternehmer .....	336
III. Künstlersozialabgabe (KSK-Abgabe) .....	342
IV. Mitwirkungspflichten der Unternehmer .....	350

V. Sanktionen .....	352
VI. Durchführung und Überwachung der Versicherung:	
3. KSVG-Novelle.....	352
C. Anmelde- und Auskunftspflichten selbstständiger Künstler und Publizisten.....	354
I. Kreis der Versicherten.....	355
II. Versicherungsfreiheit.....	355
III. Berufsanfänger .....	356
IV. Beginn, Dauer und Ende der Versicherungspflicht .....	356
V. Beiträge.....	357
VI. Auskunfts- und Meldepflichten.....	357
VII. Sanktionen .....	358
<b>Elftes Kapitel: Privatversicherungsrecht.....</b>	<b>361</b>
A. Risk Management im Eventbereich .....	361
B. Grundlagen des Versicherungsvertragsrechtes .....	362
I. Vertragstypische Pflichten .....	362
II. Zustandekommen des Versicherungsvertrages.....	363
III. Vorvertragliche Anzeigepflichten.....	375
IV. Prämienzahlung .....	379
V. Verletzung von Obliegenheiten.....	382
VI. Herbeiführung des Versicherungsfalles .....	383
C. Versicherungen im Eventbereich.....	383
I. Haftpflichtversicherung .....	385
II. Elektronik-Versicherung.....	390
III. Veranstaltungsausfall-Versicherung .....	392
IV. Shortfall-Guarantee-Versicherung .....	394
V. Versicherungsmarkt für die Veranstaltungsbranche.....	394
<b>Zwölftes Kapitel: Öffentliches Recht .....</b>	<b>397</b>
A. Einführung.....	397
I. Regelungsbereiche und öffentliche Sicherheit.....	397
II. Regelungsinstrumentarien .....	398
III. Grundzüge des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts .....	399
B. Versammlungsrechtliche Vorgaben.....	400
I. Anmeldungspflicht und Versammlungsfreiheit.....	400
II. Voraussetzungen für die Anmeldungspflicht .....	402
C. Gewerberechtliche Vorgaben.....	405
I. Gewerbe in Abgrenzung zur künstlerischen Tätigkeit.....	405
II. Stehendes Gewerbe .....	407
III. Volksfeste .....	407
IV. Messen, Ausstellungen und Märkte.....	407
V. Reisegewerbe .....	408
VI. Zuverlässigkeit.....	409

---

D. Schankerlaubnis und Belehrungsbescheinigung gem. § 42 IfSG .....	409
I. Schankerlaubnis .....	410
II. Belehrungsbescheinigung gem. § 42 IfSG .....	412
III. Nichtraucherchutz .....	413
E. Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) .....	414
I. Alters- und Zeitgrenzen nach dem JuSchG .....	414
II. Jugendgefährdende Veranstaltungen .....	416
III. Alkoholische Getränke, Rauchen, Tabakwaren .....	417
IV. Bekanntmachungspflicht der Veranstalter .....	417
V. Straf- und Bußgeldvorschriften .....	417
F. Umweltrechtliche Vorgaben: Natur- und Drittschutz .....	418
I. Überblick über das Umweltrecht .....	418
II. Naturschutz .....	419
III. Drittschutz .....	424
G. Sondernutzungsgenehmigung und straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis .....	433
I. Sondernutzungsgenehmigung .....	433
II. Straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis .....	437
H. Vorgaben zur Zusammenarbeit mit Behörden .....	439
I. Zusammenarbeit als Auflage .....	439
II. Polizei .....	441
III. Sanitätsorganisationen .....	442
IV. Verkehrsbetriebe .....	444
J. Baurechtliche Vorgabens .....	444
I. Baugenehmigung .....	444
II. Unterfall: Nutzungsgenehmigung .....	449
III. Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung .....	450
IV. Herstellungs- und Ausführungsgenehmigung bei fliegenden Bauten .....	459
<b>Dreizehntes Kapitel: Steuerrecht .....</b>	<b>461</b>
A. Einleitung .....	461
B. Die Besteuerung des Veranstalters nach Steuerarten .....	461
I. Einkommensteuer .....	462
II. Körperschaftsteuer .....	471
III. Bauabzugsteuer .....	474
IV. Gewerbesteuer .....	475
C. Die steuerliche Behandlung von Künstlern .....	476
I. Der Künstler als Arbeitnehmer .....	477
II. Der Künstler als freiberuflicher Mitarbeiter .....	480
III. Beschränkte Steuerpflicht ausländischer Künstler .....	480
IV. Besondere Steuervergünstigungen für Künstler .....	483
D. Umsatzsteuer .....	484
I. Persönliche Steuerpflicht (Unternehmereigenschaft) .....	484
II. Sachliche Steuerpflicht .....	486

III. Steuerbefreiungen .....	488
IV. Steuersätze .....	488
V. Besteuerung der Kleinunternehmer .....	491
VI. Vorsteuerabzug .....	491
VII. Ausländische Künstler .....	493
E. Vergnügungssteuer .....	494
F. Sponsoring .....	494
<b>Vierzehntes Kapitel: Zoll und Einfuhrumsatzsteuer .....</b>	<b>499</b>
A. Einleitung .....	499
B. Allgemeines zum Zollrecht .....	499
I. Definition des Zollgebietes .....	500
II. Begriff der Ware .....	502
C. Zollamtliche Überwachung .....	503
D. Überblick relevanter Zollverfahren .....	503
E. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr .....	504
F. Vorübergehende Verwendung .....	505
I. Allgemeine Voraussetzungen .....	505
II. Verfahren .....	505
III. Voraussetzungen der Bewilligungserteilung .....	508
IV. Gegenstände der vollständigen und teilweisen Einfuhrab- gabenbefreiung .....	509
G. Ausfuhrverfahren .....	511
H. Einfuhrumsatzsteuer .....	511
<b>Fünfzehntes Kapitel: Förderungsvertrags- und Zuwendungsrecht .....</b>	<b>513</b>
A. Förderung durch private Unternehmen und Stiftungen .....	513
I. Stiftungsverträge .....	513
II. Sammelvermögen .....	514
III. Sponsoring .....	515
IV. Spendenrecht .....	515
V. Fundraisingverträge .....	516
VI. Mäzenatsverträge .....	516
B. Öffentliche Zuschüsse (Zuwendungen) .....	516
I. Allgemeine Grundsätze .....	517
II. Bewilligung und Verfahren .....	520
III. Rückforderung .....	526
IV. Rechtsschutz .....	528
C. Sonstige staatliche Förderung .....	529
D. Filmförderung .....	529
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>535</b>

# Abkürzungsverzeichnis

Nicht hier aufgeführte Gesetzesabkürzungen werden im Buchtext erläutert.

a. A.	anderer Ansicht bzw. anderer Auffassung
a. F.	alte Fassung
a. a. O.	am angeführten/angegebenen Ort
ABE	Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung
Abs.	Absatz
AFMA	Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht
AG	Amtsgericht, Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AKM	Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger
Alt.	Alternative
AMMRE	Anstalt mechanisch-musikalische Rechte GmbH
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel (einer Rechtsnorm)
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
ATLAS	Internes Informatikverfahren der deutschen Zollverwaltung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AZ:	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung

Bd.	Band (eines Verlagswerkes)
BDK	Bund Deutscher Karneval
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
18. BImSchV	Sportanlagenlärmschutzverordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSG	Bundessozialgericht
Bspw.	Beispielsweise
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BV	Betriebsvermögen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	Beziehungsweise
CD	Compact Disc
CD-ROM	Compact Disc Read Only Memory
CTS	elektronischer Ticketverkauf
d. h.	das heißt
dB (A)	Maßeinheit für Schalldruckpegel
DAT	Digital Audio Tape
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
DFB	Deutscher Fußballbund
DIN	Deutsches Institut für Normung
DJ	Disc Jokey
DMV	Deutscher Musikverleger-Verband
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DRM	Digital Rights Management
DRMV	Deutscher Rock & Pop Musikerverband
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DVD	Digital Versatile Disc
e. G.	eingetragene Genossenschaft
e. V.	eingetragener Verein
EASA	European Advertising Standards Alliance
Ebenda	Wie angegeben

---

EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EHUG	Gesetz über elektronisches Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
Einf.	Einführung
ELSTER	Elektronische Steuererklärung
EM	Europameisterschaft
E-Mail	Elektronische Mail
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
E-Musik	Ernste (klassische) Musik
ErfK	Erfurter Kommentar
ESTG	Einkommenssteuergesetz
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EUR	EURO
europ.	europäisch
EWR	Europäischer Währungsraum
f.	Folgend
FeiertagsG NW	Feiertagsgesetz Nordrhein-Westfalen
ff.	Fortfolgend
Fn.	Fußnote
Form.	Formular
FS	Festschrift
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FTG BW	Feiertagsgesetz Baden-Württemberg
GastG	Gaststättengesetz
GaststättG	Gaststättengesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GDT	Genossenschaft Deutscher Tonsetzer
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	Gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GMV	EU-Verordnung über die Gemeinschaftsmarke
grds.	Grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschriftenreihe)

GRURInt	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (Zeitschriftenreihe)
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten m. b. H.
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. M.	Herrschende Meinung in Rechtslehre bzw. Rechtsprechung
HAP	Händlerabgabepreis
HGB	Handelsgesetzbuch
HS	Halbsatz
HTML	Hyper Text Markup Language (Programmiersprache)
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IfSG	Infektionsschutzgesetz
inkl.	Inklusive
IP	Internet Protocol
IR	internationale Registrierung
IT	Informationstechnologie
IWM	Informations- und Wissensmanagement
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JMD	jeunesses musicales
JuSchG	Jugendschutzgesetz
Kap.	Kapitel
KBS	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht bzw. Kommanditgesellschaft
KGa. A.	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KSG	Kündigungsschutzgesetz
KSK	Künstlersozialkasse
KStG	Körperschaftssteuergesetz
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KUG	Kunsturhebergesetz
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
LBO BW	Bauordnung des Landes Baden-Württemberg
LG	Landgericht
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz
LP	Langsielplatte
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Markengesetz

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschriftenreihe)
MDStV	Medienstaatsvertrag
META-Tags	Schlüsselwörter in HTML-Dokumenten
MMA	Madri der Abkommen von 1891
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschriftenreihe)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MVStättV	Musterversammlungsstättenverordnung
n. F.	neue Fassung (eines Gesetzes)
NachwG	Nachweisgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschriftenreihe)
NJW-RR	NJW-Rechtssprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschriftenreihe)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report (getrennt für die verschiedenen Oberlandesgerichte)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PA	Public Address
PAngV	Preisangaben-Verordnung
PartG	Patentgesetz
PC	Personal Computer
PMMA	Protokoll zum Madri der Abkommen von 1989
PR	Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege
PVV	Positive Vertragsverletzung bzw. Positive Foderungsverletzung
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
RGZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
s.	Siehe
S.	Seite (in der Fußnote) oder Satz (bei Rechtsnormen)
S. auch	siehe auch
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SGB	Sozialgesetzbuch
SigG	Signaturgesetz
SMS	Short Message Service (Telekommunikationsdienst zur Übertragung von Textnachrichten im Mobilfunk und Festnetz)
sog.	so genannt
StGB	Strafgesetzbuch

stt.	strittig bzw. streitig
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA	Technische Anleitungen
TDDSG	Teledienstdatenschutzgesetz
TDG	Teledienstegesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten
TÜV	Technischer Überwachungsverein
TV	Television
TVG	Tarifvertragsgesetz
TVK	Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u.a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
u. U.	unter Umständen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (Zeitschriftenreihe)
umst.	Umstritten
U-Musik	Unterhaltungsmusik
UmwG	Umwandlungsgesetz
UG	Unternehmergesellschaft
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhWG	Urheberrechtswahrmungsgesetz in Deutschland
URL	Uniform Resource Locator (Adressierung für Multimedia- Dokumente im WWW)
USA	United States of America
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	Vom
v. a.	vor allem
VDKC	Verband Deutscher Konzertchöre
VDM	Verband Deutscher Musikschaffender
VergStG	Vergnügungssteuergesetz
VerlG	Verlagsgesetz
VersammlG	Versammlungsgesetz
VEVA	Verein zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte
VG	Verwertungsgesellschaft/Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VStättVO	Versammlungsstätten-Verordnung
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschriftenreihe)
VUT	Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen

---

VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVK	Vorverkauf
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WahrnG	Wahrnehmungsgesetz
WCT	WIPO Copyright Treaty
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WIPO	World Intellectual Property Organization
WM	Weltmeisterschaft
WUA	Welturheberrechtsabkommen
WWW	World Wide Web
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
z. Z.	zur Zeit
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
Ziff.	Ziffer
ZK-DVO	Zollkodex-Durchführungsverordnung
ZollbefreiungsVO	Zollbefreiungsverordnung
ZK	Zollkodex
ZollV	Zollverordnung
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPÜ	Zentralstelle für Urheber- und Medienrecht/Film und Recht
zzgl.	Zuzüglich

# Erstes Kapitel: Vertrags- und Haftungsrecht

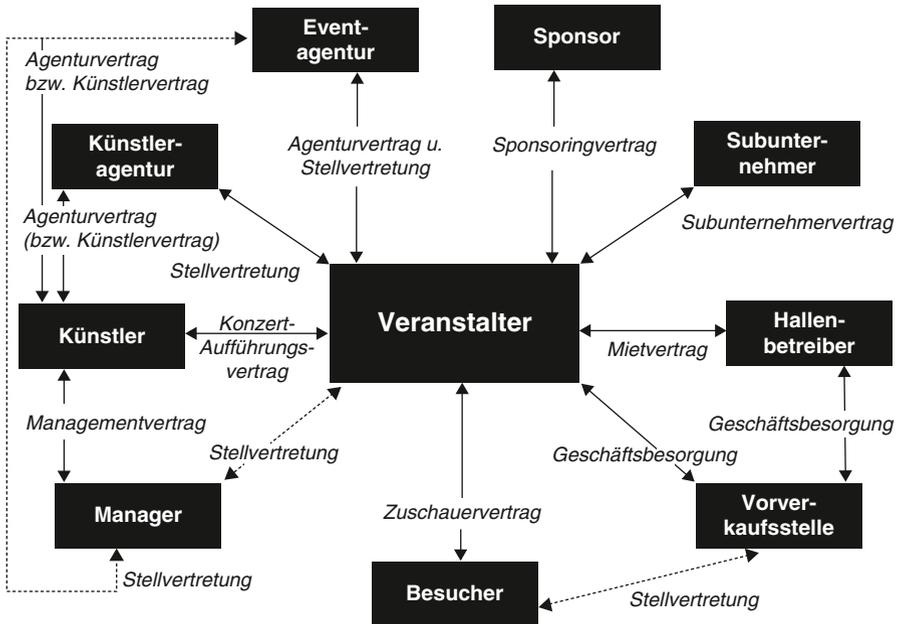


Abb. 1: Rechtsbeziehungen bei Veranstaltungen

## A. Einleitung

Den Kernbereich des Eventrechts bildet das Vertragsrecht. Das oben dargestellte Schaubild lässt deutlich werden, wie viele Personen bei einer Veranstaltung beteiligt sein können. Diese Beteiligten treffen in den verschiedensten Konstellationen vertragliche Vereinbarungen miteinander, so dass sich ein komplexes Netz rechtlicher Beziehungen ergibt. In der Mitte steht der Veranstalter, bei dem letztendlich alle Fäden faktisch zusammenlaufen.

Viel zu häufig wird die Bedeutung des Vertragsrechts **unterschätzt** und ein Vertrag **per Handschlag** besiegelt. Gerade bei unklaren oder mündlichen Verträgen besteht die Gefahr, dass Beweisprobleme im Falle von Leistungsstörungen auftreten. Das Vertragsrecht bietet viel Gestaltungsspielraum, um die eigene Rechtsposition durch geschickte Vertragsformulierungen zu verbessern.

Die Spanne der veranstaltungstypischen Verträge reicht vom **Konzert- oder Aufführungsvertrag**, **Künstlervertrag**, **Agenturvertrag** und **Managementvertrag** im Umfeld des Künstlers bis hin zum **Sponsoringvertrag** zwischen dem Veranstalter und zahlungskräftigen Werbepartnern. Der Veranstalter schließt mit dem Betreiber des Veranstaltungsortes einen **Hallenmietvertrag**. Weiterhin verpflichtet er in **Subunternehmerverträgen** Licht- und Tontechnikbetriebe, Caterer, Sicherheitskräfte, Garderobepersonal und andere Subunternehmer. Auch die Besucher stehen in einem vertraglichen Verhältnis zum Veranstalter, dem **Besucher- oder Zuschauervertrag**.

Die Vorverkaufsstelle ist mit dem Veranstalter vertraglich durch den **Vorverkaufsvertrag** verbunden.

Die genaue Unterscheidung und Abgrenzung der diversen Vertragsverhältnisse ist bedeutsam, da das Prinzip gilt: „**Jeder muss in seinem eigenen Vertragsverhältnis bleiben**“. Grundsätzlich bedeutet dieses, dass nur die jeweiligen Vertragspartner einen Anspruch auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung haben.

**Beispiel:** Der Konzertveranstalter V hat bei der Eventagentur A die junge Opernsängerin S für ein großes Konzert gebucht. Ob V den Vertrag mit der Künstlerin S oder mit der Eventagentur A geschlossen hat, hängt davon ab, ob S und die Agentur ihre Zusammenarbeit rechtlich als Agenturvertrag oder als Künstlervertrag geregelt haben.

Ausnahme vom obigen Grundsatz ist der **Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter**, bei dem Dritte auf Grund des Vorliegens besonderer Umstände in den Schutzbereich eines Vertrages zweier anderer Parteien einbezogen werden. Relevant wird dies im Eventbereich im Verhältnis zwischen Veranstalter und Hallenbetreiber. Hier können die Besucher und Mitwirkenden, die sich in dem Veranstaltungsort aufhalten und daher den von ihm ausgehenden Risiken ausgesetzt sind, gegebenenfalls eigene Schadensersatzansprüche erwirken, obwohl sie selbst in keinem Vertragsverhältnis mit dem Hallenbetreiber stehen.

Nach der Abgrenzung der aufgezeigten veranstaltungstypischen Verträge sind diese rechtlich unterschiedlichen **Vertragstypen** zuzuordnen. Diese Qualifizierung ist von Bedeutung, wenn Probleme und Schwierigkeiten in der Abwicklung der Verträge entstehen und Regressansprüche geltend gemacht werden.

**Beispiel:** Am Konzertabend erscheint die Sängerin S überraschend nicht wie vereinbart, da sie sich auf Grund eines Buchungsfehlers doppelt verpflichtet hatte. V muss das Konzert absagen, da er so kurzfristig keinen gleichwertigen Ersatz finden kann. Ihm entsteht durch den Konzertausfall neben dem Prestigeverlust ein enormer finanzieller Schaden durch die Kosten für die Hallenmiete, Technik, Personal u. a.

Erbringt ein Beteiligter seine Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß, handelt es sich um eine so genannte **Leistungsstörung**. Dann kann der Vertragspartner – gegebenenfalls unter Einhaltung bestimmter weiterer Vorgaben wie Mahnung oder Fristsetzung – von dem Vertrag zurücktreten bzw. Nacherfüllung, Aufwendungsersatz oder Schadensersatz verlangen.

Die Voraussetzungen für die einzelnen Kriterien sind abhängig von den jeweiligen Vertragstypen.

**Zum obigen Beispiel:** Die Voraussetzungen, unter denen V Schadens- und Aufwendungsersatz verlangen kann, bestimmen sich somit nach der rechtlichen Qualifizierung seines Vertrages.

Neben der Komplexität der Beteiligungsverhältnisse macht der **Fixschuldcharakter** der Leistungen im Eventbereich die Vertragsverhältnisse besonders störanfällig. Die Leistungen der Beteiligten dienen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und müssen daher bis zu einem ganz bestimmten, fixen Termin vor oder während der Produktion erbracht werden. Später ist die Erbringung der Leistung sinnlos. Tritt die Sängerin S nicht auf oder liefert etwa ein Technikbetrieb die Licht- und Tontechnik nicht am Veranstaltungstag, sondern erst einen Tag später, kann das Event nicht stattfinden. Die schweren Folgen von verspäteten oder mangelhaften Leistungen – Veranstaltungsabsage, Mehrkosten – treffen zunächst den Veranstalter, der sich dann wieder mit den Beteiligten (im Innenverhältnis) hinsichtlich der sog. Regressansprüche auseinander setzen muss. Deshalb ist es für ihn wichtig, Kenntnisse im Vertragsrecht aufzuweisen und die Übersicht zu bewahren.

Wer die entsprechenden Kenntnisse besitzt, ist jedoch nicht erst im Störfall, sondern bereits bei Vertragsschluss im Vorteil. Der im Vertragsrecht herrschende Grundsatz der Privatautonomie ermöglicht den Parteien die freie Gestaltung ihrer Verträge. Die Privatautonomie berechtigt den einzelnen, Rechte und Pflichten zu begründen, zu ändern oder aufzuheben.<sup>1</sup> In gewissen Grenzen können die dispositiven gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen modifiziert werden. So kann der juristisch bewanderte Verhandlungspartner insbesondere die eigene **Haftung** durch geschickte **Vertragsgestaltung** und auf Kosten des anderen Beteiligten mindern. Im Vordergrund der Vertragsgestaltung stehen damit die Ziele und nicht das Recht, wobei das Recht den Rahmen vorgibt, in welchem sich die Ziele halten müssen. Dadurch brauchen sich die Beteiligten nicht vor rechtsfreien Räumen fürchten, denn sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, greift das Gesetz.

**Tabelle 1: Veranstaltungstypische Vertragsarten**

Vertrag	Vertragstypus	Beziehung
<b>Konzert-/ Aufführungsvertrag</b>	Werkvertrag oder Dienstvertrag	Veranstalter – Künstler
<b>Künstlervertrag</b>		Veranstalter/Eventagentur – Künstler
<b>Agenturvertrag</b>	Makler- oder typengemischter Vertrag bzw. Werkvertrag	Veranstalter – Eventagentur Künstler – Künstleragentur
<b>Managementvertrag</b>	Dienstvertrag mit Geschäfts- besorgungselementen	Künstler – Manager

<sup>1</sup> Palandt/Ellenberger, vor § 104 BGB, Rn. 1.

Tabelle 1: (Fortsetzung)

Vertrag	Vertragstypus	Beziehung
<b>Zuschauer Konzertbesuchervertrag</b>	Werkvertrag mit mietrechtlichen Aspekten	Veranstalter – Besucher
<b>Subunternehmervertrag</b>	Werkvertrag oder Dienstvertrag	Veranstalter – Subunternehmer
<b>Raumüberlassungsvertrag</b>	Mietvertrag mit dienst-, werk- und geschäftsbesorgendem Charakter	Veranstalter – Hallenbetreiber
<b>Kartenvorverkaufsvereinbarung</b>	Handelsvertretervertrag oder entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag	Veranstalter/Hallenbetreiber – Vorverkaufsstelle
<b>Sponsorvertrag</b>	Typengemischer Vertrag	Veranstalter – Sponsor
Kein Vertragsverhältnis → kein Leistungsanspruch gegen den Künstler (außer bei Eigenveranstaltungen des Künstlers <sup>2</sup> )		Besucher – Künstler

## B. Grundlagen des Vertragsrechts

Im Vertragsrecht sind folgende grundlegende Kenntnisse, die beim Abschluss und der Abwicklung von Verträgen zu beachten sind, unabdingbar.

### I. Vertragsschluss

**Fall 1:** Der Konzertveranstalter V will für ein Konzert der Rockband 3zwanzig Licht- und Tontechnikequipment anmieten und erkundigt sich bei dem Technikverleih T. Als dieser sich nach einigen Preisverhandlungen bereit erklärt, ihm das Equipment kostengünstig für 5.000 € zur Verfügung zu stellen, erteilt er T sofort eine entsprechende Bestätigung. Ist diese Bestätigung bereits als Vertragsschluss zu werten?

**Fall 2:** Die V-GmbH als Tourneeveranstalter bietet durch ihren Geschäftsführer V dem örtlichen Veranstalter Ö-GmbH per Handy die Band 3zwanzig für eine Veranstaltung am 10.05.2008 auf einem Schloss gegen eine Gage in Höhe von 15.500,- € inkl. Umsatzsteuer an. Zusätzlich wird über die Nebenpflichten wie Gebietschutzklausel, Umsetzung der Bedingungen des Technical Rider und Auszahlungszeitpunkte verhandelt. Zwei Tage später bestätigt der Geschäftsführer V per Telefon gegenüber dem Geschäftsführer Ö. Wurde wirksam ein Vertrag geschlossen?

Ein **Vertrag** ist ein gegenseitiges Rechtsgeschäft, das auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolgs gerichtet ist. Für beide Vertragsparteien resultieren daraus Rechte und Pflichten. Verträge sind einzuhalten („pacta sunt servanda“). Das heißt, ist ein Vertrag erst einmal geschlossen, ist er bindend und kann nicht ohne weiteres von einer der Vertragsparteien einseitig und ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei aufgelöst werden.<sup>3</sup> Deshalb sollte auf den Vertragsinhalt genaues Augenmerk gelegt werden.

<sup>2</sup> Hier ist der Künstler gleichzeitig auch Veranstalter und trägt damit die Veranstalterpflichten.

<sup>3</sup> Palandt/Ellenberger, vor § 145 BGB, Rn. 1 und 4a.